



**KjG**

**Katholische  
junge Gemeinde**

Heidenfeld

**Satzung der Katholischen  
Jungen Gemeinde (KJG)  
Heidenfeld**

## *§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr*

Die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld ist ein Verein zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Freizeitveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

Der Verein ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die InhaberInnen von Vereinsämtern üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld hat ihren Sitz in Heidenfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 2 Die Mitglieder*

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und die Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde bejaht.

Der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Als Mitglied nimmt er an den angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei St. Laurentius, Heidenfeld bilden die KJG-Pfarrgemeinschaft.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde und bildet mit den anderen Mitgliedsverbänden den BDKJ.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

### *§ 3 Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand / Pfarrleitung
- Die Mitgliederversammlung

### *§ 4 Vorstand / Pfarrleitung*

Die Geschäfte der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld werden von der Pfarrleitung geführt, zu der mindestens gehören:

Die Pfarrleiterin,

der Pfarrer,

der geistliche Leiter.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Pfarrleitung bleibt

jedoch solange im Amt bis eine neue Pfarrleitung gewählt ist. Die Wiederwahl eines Pfarrleitungsmitgliedes ist zulässig.

Die Pfarrleitung kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Zur Sicherstellung der ordentlichen Verwendung des Vereinsvermögens und Eingrenzung der Haftung der Pfarrleitung werden jährlich nach der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder der Pfarrleitung bestimmt, die Zugriff und Vollmacht auf das Vereinskonto haben. Zusätzlich wird der/die Kassier/erin als Bevollmächtigter für das Vereinskonto eingetragen. Diese drei Personen werden von der Pfarrleitung bestimmt und dem Geldinstitut gemeldet.

Vorstand im Sinne des BGB ist die Pfarrleitung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld.

### *§ 5 Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld.

Sie trifft im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- Finanzen der Pfarrgemeinschaft Heidenfeld
- Die Pfarrsatzung
- Die Jahresplanung
- Entgegennahmen des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts

- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung und gleichzeitige Aufstellung von neuen KandidatInnen
- Die Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld und die Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

Die Mitglieder KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben;

beratend:

die MitarbeiterInnen und der / die KassierIn, falls er / sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehört,

der Pfarrer der Gemeinde

ein Mitglied des Pfarrvorstandes BDKJ,

der / die zuständige VertreterIn des Pfarrgemeinderates,

ein Mitglied der Bezirksleitung / Regionalleitung der Katholischen Jungen Gemeinde.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt werden soll.

### *§ 6 Aufgaben des Vorstandes / der Pfarrleitung*

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirks-/Regional- oder Diözesanebene der KJG
- Mitarbeit im BDKJ
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaft und Gremien
- Verantwortung der Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen)

### *§ 7 Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld*

Die Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diesem Beschluss müssen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld fällt bei Auflösung an die kath. Kirchenstiftung St. Laurentius, Heidenfeld. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird. Sollte sich die KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld oder ein

anderer Verein, dessen Grundlagen und Ziele mit denen der Katholischen Jungen Gemeinde vereinbar sind und der Mitglied im BDKJ ist, innerhalb von fünfzehn Jahren neue konstituieren, ist ihr / ihm das Vermögen auszuhändigen.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des § 47 ff. BGB.

### *§ 8 Inkrafttreten dieser Satzung*

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie durch die Pfarrleitung der KJG-Pfarrgemeinschaft Heidenfeld unterzeichnet und durch die Bezirksleitung des KJG-Bezirks Schweinfurt/Hassberge befürwortet wurde, in Kraft.

Heidenfeld, 01. Januar 2016

**Marcel Friedrich**  
(Pfarrleiter)

**Angelina Volland**  
(Pfarrleiterin)

**Amy-Jolene Adams**  
(Pfarrleiterin)

**Jonas Schäfner**  
(Pfarrleiter)

**Anja Dotzel**  
(Pfarrleiterin)

**Pfarrer Andreas Hanel**  
(geistlicher Leiter)